

Werthe aber, weil, je länger der Bahn Zeit gelassen wird, ihre Rentabilität zu entfalten, um so mehr zu erwarten ist, daß sich dieselbe steigern und der Staat in den Fall kommen werde, größere Opfer zu bringen, um die Bahn zu erlangen, deren Kaufpreis sich nach der Höhe der Rente richten soll. Die Majorität der Deputation hätte deshalb gewünscht, daß es der Regierung gelungen wäre, jene Berechtigung zu frühem Rückkauf der Bahn von der Gesellschaft zu bedingen, glaubt auch, es sei wohl zu erwarten gewesen, daß letztere in gerechtem Anerkenntniß des Entgegenkommens der Regierung durch Zugeständnisse, welche die vertragsmäßigen Verpflichtungen des Staats wesentlich überschreiten, auch ihrerseits durch jenes Zugeständniß den Wunsch bethätigt hätte, die ganze Angelegenheit in gütlichem Einverständnisse zu ordnen.

Da dies jedoch leider nicht geschehen ist, so kann es sich nur noch darum handeln, die Frage zu beantworten, ob der Werth des streitigen Zugeständnisses für den Staat wichtiger sei, als die Gründe, welche weiter oben die Deputation für ein baldiges und gütliches Ordnen dieser Angelegenheit entwickelt zu haben glaubt, und ob ferner zu hoffen ist, daß die Differenz in einer andern Weise beseitigt werden könne, als Seiten des Staats durch Aufgeben des verlangten Zugeständnisses.

Beide Fragen glaubt die Deputation verneinen zu müssen. — Waren es vorzugsweise finanzielle Gründe, welche dem Staatsbau der Eisenbahnen in Sachsen sich entgegenstellten, so ist wohl anzunehmen, daß das Gewicht dieser Gründe in Beziehung auf die unter allen sächsischen Bahnen bei weitem das größte Capital erfordernde Bahn nicht zunächst sich erledigen werden. Faßt man aber den Kaufpreis in's Auge, so ist wohl zu erwägen, daß eine Erwerbung der Bahn durch den Staat unter den Anlagelkosten weder in 15, noch in 25 Jahren soll geschehen können und daß, wenn die Deputation hofft, die Bahn werde einst gute Rechnung geben, doch andererseits deren Kostspieligkeit nicht zu verkennen und deshalb kaum anzunehmen ist, es könnte der Staat gerade bei dieser Bahn in den Fall kommen, nach 25 Jahren einen Preis weit über die Anlagelkosten hinaus dafür bezahlen zu müssen. Sollte dies ja geschehen müssen, so würde es doch nur auf den Grund der Rente erfolgen können, die sie während 10 Jahre gegeben hätte, und deshalb auch den bezahlten Preis werth sein. Es ist ferner zu erwägen, daß, falls der Staat es früher als nach 25 Jahren in seinem Interesse fände, das Eigenthum der Bahn zu erwerben, dies durch Vereinigung mit der Gesellschaft ja immer geschehen könnte, so wie daß der Weg der successiven Erwerbung der Bahn durch in geeigneten Momenten bewirkten Ankauf der im Verkehr befindlichen Actien ja auch offen bleibt. Aus allen diesen Gründen hält die Deputation das von der Staatsregierung beanspruchte, von der Compagnie verweigerte Zugeständniß doch nicht für so wichtig, um durch dessen Festhalten die Ordnung der ganzen Angelegenheit zu stören, oder doch wesentlich zu verzögern.

Eine andere Beseitigung der Differenz, als durch Nachgeben Seiten der Regierung, läßt sich nach Ansicht der Deputation nicht erwarten, weil nicht verkannt werden darf, daß seit der Generalversammlung der Compagnie am 27. Juni v. J. die Ungunst des Publicums für Eisenbahnunternehmungen und die Schwierigkeit der Geldverhältnisse sich wesentlich gesteigert haben. Es ist damit auch die Lage des ganzen Unternehmens eine schwierigere geworden, und man kann nicht annehmen, daß eine neue Generalversammlung, deren Zusammenberufung übrigens mit sehr zu vermeidendem Zeitverlust verknüpft sein würde, geneigter sein werde, das von der hohen Staatsregierung beanspruchte Zugeständniß ganz oder theilweise zu gewähren.

Nach allem Vorstehenden und der sorgsamsten Erwägung der schwierigen Angelegenheit in ihrem ganzen Zusammenhange ist die Deputation mit Ausnahme eines Mitgliedes, welches seine abweichenden Ansichten in der Kammer darzuthun sich vorbehält, zu dem Ergebnisse gekommen, eine gütliche Vereinigung darüber mit der Compagnie anzurathen, und beantragt deshalb bei der hohen Kammer, den S. 21 der Regierungsvorlage enthaltenen Antrag:

„daß die Ständeversammlung der unter dem 26. Mai v. J. gegen das Directorium der sächsisch-bairischen Eisenbahncompagnie abgegebenen Erklärung ihre Zustimmung ertheile und sich damit einverstehe, daß die darin enthaltenen Bestimmungen dem mit der gedachten Actiengesellschaft über die Mitwirkung des Staates bei der nöthig gewordenen Ergänzung des Anlagecapitals bis zur Höhe des wirklichen Bedarfs zu treffenden Abkommen zu Grunde gelegt werde“

zu genehmigen und zugleich die hohe Staatsregierung zu ermächtigen,

auf das in Punkt 7 der gedachten Erklärung vom 26. Mai v. J. beanspruchte Gegenzugeständniß der sächsisch-bairischen Eisenbahncompagnie zu verzichten.

Hiernächst rathet die Deputation, unter Bezugnahme auf das weiter oben über das Verhältniß der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung zur gedachten Bahn und deren zur Zeit noch nicht erfolgte eventuelle Zustimmung zu dem beabsichtigten Abkommen Angeführte, der geehrten Kammer an, im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung zu beantragen:

Es wolle Hochdieselbe alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die Zustimmung der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung zu dem mit der sächsisch-bairischen Eisenbahncompagnie zu treffenden Abkommen und zu Uebernahme der daraus hervorgehenden antheiligen Verpflichtungen der gedachten hohen Regierung zu erlangen.

Endlich gestattet sich noch die Deputation, unter Bezugnahme auf das weiter oben in ihrem Berichte über die großen Ueberbrückungen der Göltzsch und der Elster Gesagte, der geehrten Kammer anzurathen, im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung zu beantragen:

Es wolle Hochdieselbe die zweckmäßigste und sichere Ausführung der großen Brückenbauten über die Göltzsch und die Elster eifrigst überwachen und für die Beschaffung aller erreichbaren Garantien für das Gelingen dieser Bauten möglichst besorgt sein.

Referent Abg. Georgi: Ich habe noch zu fragen, ob Seiten der hohen Staatsregierung und der Kammer gewünscht wird, daß auf die Motive in der Vorlage bei dem einen und dem andern Punkte zurückgekommen werde, demnach aus der Vorlage vorgelesen werden sollen?

Präsident Braun: Wenn hierüber nicht ausdrücklich ein Wunsch laut wird, so nehme ich an, daß die Kammer auf die Vorlesung der Motive verzichtet.

Königl. Commissar Kohlschütter: Das Ministerium wünscht, ehe die Berathung über den vorgelesenen Theil des